

## Flexibel – (Lebens-)Arbeitszeitkonten

**Immer mehr Arbeitnehmer wünschen sich eine flexible Gestaltung ihrer Lebensarbeitszeit. Zu diesem Zweck werden häufig Zeitkonten eingerichtet. Ein angesammeltes Guthaben kann vom Arbeitnehmer zur Freistellung während eines Freizeitjahrs („Sabbatical“) oder für einen fließenden Übergang in den Ruhestand genutzt werden. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einem aktuellen Urteil über die Anerkennung solcher Modelle bei Fremdgeschäftsführern entschieden.**

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Führung von Zeitkonten, ist zu unterscheiden, ob es sich um so genannte Flexi- bzw. Gleitzeitkonten handelt, oder ob ein echtes Zeitwertkonto vorliegt.

Flexi- oder Gleitzeitkonten dienen einer flexiblen Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, insbesondere zum Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen. Sie werden im Wesentlichen innerhalb eines Jahres ausgeglichen und sind steuerlich und sozialversicherungsrechtlich im Regelfall unproblematisch. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entstehen erst mit Auszahlung der Zeitguthaben.

Ist das vorrangige Ziel einer solchen Vereinbarung jedoch eine spätere volle oder teilweise Arbeitsfreistellung (z. B. Freizeitjahr, Arbeitszeitreduzierung oder Vorruhestandsregelung), handelt es sich um Zeitwertkonten. Werden alle rechtlichen Vorgaben beachtet, liegt auch hier ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Zufluss beim Arbeitnehmer erst bei der späteren Auszahlung während der Freistellung vor. Für die Vereinbarung ist Schriftform vorgeschrieben

und es sind Maßnahmen zur Insolvenzsicherung zu treffen. Werden die Guthaben bei einem Dritten (z. B. Bank oder Fonds) angelegt, ist darauf zu achten, dass der Arbeitnehmer keinen unmittelbaren Anspruch auf die Leistung erhält, da sonst sofort steuer- und sozialversicherungspflichtige Einnahmen beim Arbeitnehmer vorliegen.



Das Finanzgericht Baden-Württemberg hält solche Vereinbarungen – anders als die Finanzverwaltung – auch zugunsten von Fremdgeschäftsführern für möglich. Gegen das Urteil wurde vom Finanzamt allerdings Revision eingelegt, so dass Rechtssicherheit erst nach einer Klärung durch den Bundesfinanzhof besteht.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern besteht inzwischen Einigkeit, dass Zeitwertkonten nicht zulässig sind. Da solche Abreden mit der Stellung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar sind, erfolgt die Besteuerung und ggf. die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bereits mit der Gutschrift auf dem Zeitwertkonto.

(Stephan Berse)



Wie Sie unserem aktuellen Quartal entnehmen können, versucht man dem Wunsch nach mehr Sicherheit mit immer neuen Vorschriften näher zu kommen. So wurde kürzlich das Geldwäschegesetz erweitert und ein Transparenzregister eingeführt.

Zu den Risiken und Nebenwirkungen gehört ein ständiges Aufblähen von Verwaltung und Bürokratie. Dies stellen wir auch im Bereich der Steuern und der Sozialversicherung fest. Ein gutes Beispiel zeigt unser Artikel zum Phantomlohn.

In diesem Umfeld werden wir Ihnen weiterhin ein verlässlicher Partner sein, um einen Teil der Bürokratie von Ihnen fernzuhalten!

Für Ihr Vertrauen in diesem Jahr sagen wir ein herzliches: Danke! Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2018!

Ihr

Lutz Dittmar

### Aus dem Inhalt:

Flexibel – (Lebens-)Arbeitszeitkonten  
Gestrichen – Verluste aus Vermietung  
Erschreckend – Phantomlohn  
Verschärft – Geldwäschegesetz



## Gestrichen – Verluste aus Vermietung

**Positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unterliegen in voller Höhe der Einkommensteuer. Ergeben sich jedoch Verluste, da die Aufwendungen die erzielten Mieterträge übersteigen, werden diese vom Finanzamt in besonderen Fällen nicht anerkannt. Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.**

Bei auf Dauer angelegten Vermietungen wird grundsätzlich ohne weitere Prüfung vom Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen. Zwischenzeitlich anfallende Verluste können steuerlich berücksichtigt werden. Etwas

anderes gilt nur, wenn die vereinbarte Miete nicht mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesen Fällen wird die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. In Höhe des unentgeltlichen Anteils können Aufwendungen nicht abgezogen werden. Im Ergebnis wirken sich die Werbungskosten dadurch steuerlich nicht in voller Höhe aus.

In Fällen der kurzfristigen Vermietung, bei langfristig leerstehenden Immobilien und bei zeitnaher Eigennutzung oder Veräußerung nach dem Erwerb ist die Gewinnerzielungsabsicht anhand einer Prognoserechnung durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Gleiches gilt

auch für teilweise selbstgenutzte Ferienwohnungen.

Bei der Berechnung ist ein Zeitraum von 30 Jahren (!) zugrunde zu legen. Kann dargelegt werden, dass über diesen Zeitraum insgesamt ein Totalgewinn entsteht, sind die Verluste anzuerkennen. Ist die Prognose dagegen negativ, bleiben die Verluste vollständig unberücksichtigt. Dabei ist ausschließlich auf die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung der Immobilie abzustellen. Mögliche Gewinne aus einer späteren Veräußerung sind nicht einzubeziehen.

(Matthias Keller)

## Erschreckend – „Phantomlohn“

**An Arbeitnehmer ausgezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei. Es gibt jedoch einige Besonderheiten zu beachten.**

Arbeitnehmer, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen oder nachts arbeiten, erhalten für diese Arbeitszeiten oftmals entsprechende Zuschläge. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf diese Zuschläge, wenn er aufgrund von Krankheit oder Urlaub tatsächlich nicht tätig war. Voraussetzung ist lediglich, dass er in dem betreffenden Zeitraum normalerweise gearbeitet hätte.

Werden Zuschläge für diese Fehlzeiten gezahlt, liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Werden dem Arbeitnehmer die Zuschläge für die Fehlzeiten nicht ausgezahlt, kann er diese gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich einfordern. In der Sozialversicherung gilt jedoch unabhängig davon das „Entstehungsprinzip“. Beiträge sind zu erheben, sobald der Arbeitnehmer einen ent-



sprechenden Anspruch hat. Das heißt konkret, dass Sozialversicherungsbeiträge auch für Zuschläge erhoben werden, die dem Arbeitnehmer tatsächlich nicht zufließen (sogenannter „Phantomlohn“). Unproblematisch ist dies hingegen bei der Lohnsteuer, da hier nur tatsächlich ausgezahlte Beträge versteuert werden.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft inzwischen flächendeckend, ob derartige Phantomlöhne vorliegen. Die Sozialversicherungsbeiträge können dann für vier Jahre nachgefordert werden. Zusätzlich können Säumniszuschläge entstehen. Daneben können hinsichtlich der nicht ausgezahlten Zuschläge erhebliche Forderungen des Arbeitnehmers hinzukommen.

(Karin Dortenthon)

# Verschärft – Geldwäschegesetz

**Die Eindämmung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist verstärkt in den Fokus des Gesetzgebers gerückt. Anhaltende Diskussionen zur Abschaffung des Bargelds und die Verabschiedung einer Reihe von Kassengesetzen belegen dies.**

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Hiermit wurden neben der Einführung des Transparenzregisters auch neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorisfinanzierung geschaffen.

Im Transparenzregister sind Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (Name, Wohnort, Geburtsdatum, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) von juristischen Personen (z.B. GmbH oder AG)

Daneben wurden auch die bestehenden Vorschriften für Bargeschäfte verschärft. Unternehmen, die gewerblich Güter veräußern, müssen bei Barzahlungen ab 10.000 Euro (bisher 15.000 Euro) umfassende Angaben zu den Kunden dokumentieren. Neben der Identifizierung des Kunden durch Vorlage des Personalausweises ist auch zu prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben stimmen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Außerdem sind alle Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Berührung kommen, über die Pflichten des Geldwäschegesetzes zu unterrichten und über Änderungen der Vorschriften laufend zu informieren.

Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Aufsichtsbehörden überprüft.



und eingetragenen Personengesellschaften zu machen. Sofern die geforderten Angaben vollständig im Handelsregister eingetragen sind, gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt und es ist keine zusätzliche Meldung erforderlich. Betroffen von der zusätzlichen Meldepflicht sind insbesondere Unternehmen im Besitz ausländischer Gesellschaften, da deren Anteilseigner nicht aus dem deutschen Handelsregister ersichtlich sind.

Bei Pflichtverletzungen können Bußgelder von bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Bei schweren Verstößen können die Strafen auch deutlich höher ausfallen. Hinzu kommen die Veröffentlichung von Art und Umfang jedes Verstoßes sowie der hierfür verantwortlichen Personen auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden.

(Anna Toelg)



SP&P® Newsticker

++Lärmbelästigungen durch einen Kinderspielplatz sind zumutbar (OVG Rh-Pf. 10. 11. 2017)++

++Ein plötzlicher starker Harndrang aufgrund von Blasenschwäche schützt bei Geschwindigkeitsübertretung nicht vor einem Fahrverbot (OLG Hamm 03. 11. 2017)++

++Gewinne eines Pokerspielers unterliegen nicht der Umsatzsteuer (BFH 25. 10. 2017)++

++Eine Verletzung bei einem sonntäglichen Spaziergang anlässlich einer Reha-Maßnahme kann ein Arbeitsunfall sein (SG Düsseldorf 10.10.2017)++

++Trockene Brötchen und Heißgetränke sind noch kein Frühstück (FG Münster 02. 10. 2017)++

++Sturmschäden auf dem Betriebsgelände: Der Arbeitgeber haftet bei Zerstörung eines Arbeitnehmer-Autos durch einen Großmüllbehälter (LAG Düsseldorf 11. 09. 2017)++

++Bierwanderungen sind kein unfallversicherter Betriebssport (LSG Hessen 30. 08. 2017)++

++Eine Abmahnung wegen Fußballschauens während der Arbeitszeit ist rechtmäßig (AG Köln 28. 08. 2017)++

++Ein Umweg auf dem Arbeitsweg, um nach einem Haustier zu suchen, ist nicht unfallversichert (SG Landshut 31. 07. 2017)++

++Das Handyverbot am Steuer erfasst auch Handys ohne SIM-Karte (OLG Hamm 20. 06. 2017)++

++Ab dem 01. 01. 2018 wird die GWG-Grenze von 410 auf 800 Euro angehoben++





**15.9.2017** Auf den Spuren der Fugger... Unser diesjähriger Betriebsausflug führte uns ins schöne Augsburg!



**2x15** Auf jeweils 15 Jahre im SP&P-Team konnten wir am 1. Oktober mit Karin Dortenthon und Natalie Gauggel anstoßen!



**15/15** Achim Halder hat am 15. Oktober mit ebenfalls 15 Jahren nachgelegt! Allen Dreien herzlichen Glückwunsch!



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

### Stephan Berse

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

### Tanja Blüher

Dipl. oec. | Steuerberaterin

### Susanne Bohn

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

### Lutz Dittmar

Steuerberater

### Karin Dortenthon

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

### Natalie Gauggel

Finanzwirtin | Steuerberaterin

### Achim Halder

Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

### Rainer Hermle

Dipl.-Finanzwirt (FH) |  
vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

### Nathalie Jenewein

Bachelor of Science | Steuerberaterin

### Matthias Keller

Bachelor of Arts | Steuerberater

### Sabine Richter

Steuerberaterin

### Jacqueline Selbmann

Dipl.-Betriebswirtin (BA) |  
Steuerberaterin

### Manuel Steller

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler |  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

### Anna Toelg

Master of Science | Steuerberater



Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater